

# Die Aufsichtspflicht

## Umfang, Grenzen und rechtliche Konsequenzen

Mag. Roland Kostal  
AUVA Landesstelle Wien  
Rechtsabteilung  
[roland.kostal@auva.at](mailto:roland.kostal@auva.at)

## Aufsichtspflicht

- dient dem Schutz
  - des Kindes/des Minderjährigen vor Gefahren und Schäden
  - Dritter vor Schäden durch das Kind/den Minderjährigen
  - Prinzipiell bis zur Volljährigkeit

# Aufsichtspflicht

- Trifft primär die Eltern
- Kann an Dritte übertragen bzw. durch Dritte übernommen werden
  - durch Vertrag
  - im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht
  - durch gerichtliche Anordnung
  - faktisch, durch örtliches Naheverhältnis
- Übernommene Aufsichtspflicht im Ausmaß der Pflicht der Eltern
- Übertragung nur an geeignete Personen  
( Auswahl-Überwachung- Aufklärung)

## Aspekte der Aufsichtspflicht

- Informationspflicht
- Aufklärungspflicht
- Anleitungspflicht
- Kontrollpflicht
- Eingriffspflicht

# Aspekte der Aufsichtspflicht

## ■ Informationspflicht

- Informationen an den Übernehmer über Eigenarten des Kindes und Gefahren der Umgebung
- Je außergewöhnlicher die Umstände, desto genauer die Information, desto strenger der Aufsichtsmaßstab
- Je unbekannter das Kind, desto strenger der Aufsichtsmaßstab

■ Aufklärungspflicht

■ Anleitungspflicht

■ Kontrollpflicht

■ Eingriffspflicht

# Aspekte der Aufsichtspflicht

- Informationspflicht
- **Aufklärungspflicht**
  - Aufklärung über Gefahren entsprechend dem Alter und der Entwicklung
- Anleitungspflicht
- Kontrollpflicht
- Eingriffspflicht

# Aspekte der Aufsichtspflicht

- Informationspflicht
- Aufklärungspflicht
- **Anleitungspflicht**
  - Anweisungen über gewünschtes Verhalten in bestimmten Situationen
    - Turngeräte
    - Straßenverkehr
    - Spielanleitung
    - Unvorhergesehenen Situationen
- Kontrollpflicht
- Eingriffspflicht

# Aspekte der Aufsichtspflicht

- Informationspflicht
- Aufklärungspflicht
- Anleitungspflicht
- **Kontrollpflicht**
  - Kontrolle in geeigneter Weise, ob Anweisungen befolgt werden
    - Vertretung vorsehen!
    - Überwachung auf Schritt und Tritt kann idR nicht verlangt werden
    - Altersabhängig
- Eingriffspflicht



# Aspekte der Aufsichtspflicht

- Informationspflicht
- Aufklärungspflicht
- Anleitungspflicht
- Kontrollpflicht
- **Eingriffspflicht**
  - Handeln der Aufsichtspflichtigen bei unmittelbar drohender oder vorhersehbarer Gefahr für das Kind/ den Minderjährigen oder für Dritte durch das Kind/den Minderjährigen
  - Verhältnismäßigkeit – gelindestes Mittel

# Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht 1

- Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es u.a. auf
  - das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes,
  - auf die Voraussesbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden
  - auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohender Gefahr,
  - Gefährlichkeit der konkreten Situation
  - sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- **Cave!** Organisationsverschulden z. B geringes Personal..  
Auswahlverschulden ( ungeeignetes (Hilfs)Personal)

# Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht 1

- Sorgfaltsmaßstab für LehrerInnen ergibt sich insbesondere unter Hinblick auf den [Aufsichtserlass 2005](#) des BmBWK
- 15 Minuten Regel
- Entfall der Aufsicht ab **7. Schulstufe** wenn **geistige** und **körperliche Reife** und **zweckmässig** (Zuwachs an Autonomie, Selbstständigkeit, Organisationsvereinfachung)
- Entfall ab **9. Schulstufe** wenn **geistige** und **körperliche Reife**
- Ausnahme bei besonderen Umständen
- Parameter: gefährliche Situationen, besondere Umstände, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Erfahrung der/der LehrerIn, Verhältnis SchülerInnen-Lehrerinnen
- Aufsicht durch geeignete Personen: Beiwagerl, Studenten, Eltern..

# Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung

- Arbeitsrechtlich
- Strafrechtlich
- Zivilrechtlich

# Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Disziplinarverfahren
  - 8. Abschnitt BDG § 91 – § 135
  - 7. Abschnitt LDG § 69 - § 105
- Verwarnung, Geldbuße, Kündigung, Entlassung
- §43 Abs 1 BDG 1979
- §211 BDG
- § 5 VBG 1948
- §29 LDG 1984
  
- Rückgriffsrechte des DG wegen geleisteter Schadenersatzzahlungen im Rahmen des AHG ( Amtshaftungsgesetz)
  - Regress bei grober Fahrlässigkeit nach OrgHG

# Strafrecht

- Kausale, rechtswidrige, schuldhafte Erfüllung eines Straftatbestandes iSd StGB
- Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikte
- Handeln oder Unterlassung einer gebotenen Handlung
- Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt, soweit sie unter den besonderen Umständen des Einzelfalles auch zumutbar ist ( Fahrlässigkeitsdelikte)

## Fahrlässigkeit

- § 6. (1) StGB :Fahrlässig handelt,
  - wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den
  - Umständen verpflichtet und nach seinen
  - geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm
  - zuzumuten ist.....
  
- Maßstab ist die Aufsichtspflicht

# Zivilrecht

- es ist zu unterscheiden zwischen:
  - Schäden am Kind/ Schüler-in → Amtshaftung!
  - Schäden an Dritten durch das Kind/Schüler-in



## Schaden am Kind/Schüler-in ->Amtshaftung

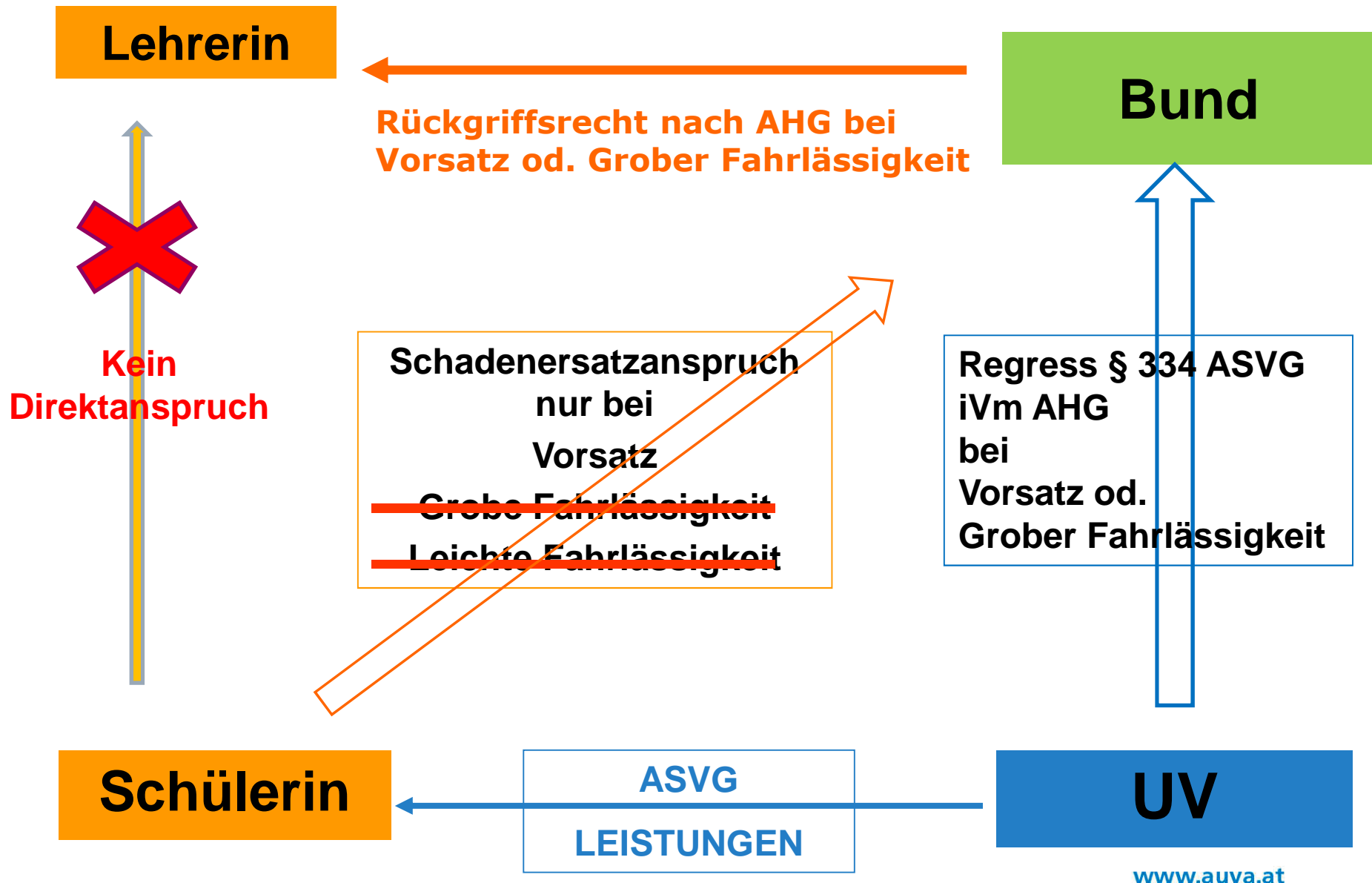
- Schule wird in Vollziehung der Gesetze tätig ( SchUG)
- Mitarbeiter-innen daher Organe in Vollziehung der Gesetze
  - Auch im Einzelfall herangezogenes „Hilfspersonal“ ( z.B. Eltern, Kajaklehrer...) 15Os68/03;1Ob45/15x; 1Ob5/88
- Amtshaftungsgesetz
- **Bund** haftet für rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten des Organs
  - Bund ist Rechtsträger des Schulwesens auch wenn andere Körperschaft öffentlichen Rechts gesetzlicher Schulerhalter ist
  - Kein Direktanspruch gegen das Organ

## Schaden am Kind/Schüler-in

- Unfallversicherung gem. § 8 Abs 1 Z 4 lit.h ASVG
- Haftungsbestimmung §§ 333, 334 iVm § 335 Abs 3 ASVG
- Gem. §335 (3) ASVG Schulerhalter dem Dienstgeber gleichgestellt, somit Haftungsprivileg des „DG“ gegen „DN“

daraus folgt:

- **Direktanspruch der Schülerin gegen den Bund nur bei Vorsatz**
- **Regressanspruch des UV-Trägers gg Bund nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz**
- **Rückgriffsanspruch des Bundes gegen das Organ nur bei grober Fahrlässigkeit**
- **Kein Direktanspruch des Kindes/Schüler-in gegen das Organ!**



## Grobe Fahrlässigkeit

- **Ungewöhnliche und auffallende Sorgfalsvernachlässigung**, die den Eintritt eines **Schadens** nicht nur als möglich, sondern geradezu als **wahrscheinlich** voraussehen lässt. Im wesentlichen wird dabei zu prüfen sein, ob der Betreffende ganz **einfache und naheliegende Überlegungen** nicht angestellt hat.
- **Objektives Kriterium**: „Wenn auch einem Laien die Gefährlichkeit einsichtig war“
- **Subjektives Kriterium**: (geforderte) Kenntnis, Ausbildung, Erfahrung der zur Gefahrenabwehr verpflichteten Person
- **Qualifizierend wirken**: Vorbeanstandungen, Vorwarnungen, Vorunfälle

## Rodelfahrt in den Tod

- Wintersporttage – Rodelausflug
- 27 Schüler-innen ( 14J) vs 3 Lehrer-innen
- Lehrer belehrt Schüler-innen über Verhalten auf der Rodelbahn, Abstand einhalten, Rodelbahn nicht verlassen
- Nach mehreren Fahrten beschließen 2 Rodelpärchen statt der Rodelbahn als Abkürzung den (steilen) Zielhang zu verwenden.
- Hang extrem steil und eisig. 1 Paar kann mit Not bremsen, das andere Paar nicht, stößt am Ende des Zielhanges gegen Holzabspernung
- 1 Tote, 1 Schwerverletzter

## Ergebnis

- Dem die Aufsicht leitenden Lehrer könne ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden, weil er eine ausreichende Belehrung der Schüler vorgenommen, das Befahren einer markierten Rodelpiste ermöglicht habe und nicht dazu verhalten gewesen sei, die Schüler, die an jeder Stelle zum Verlassen der Rodelpiste in der Lage gewesen wären, durchgehend zu kontrollieren; er habe sich vielmehr auf die Vernunft der Schüler auf Grund ihres Alters und ihrer geistigen Fähigkeiten verlassen dürfen..

## Ergebnis

- Von Schülern im Alter von 14 Jahren, die beispielsweise als Radfahrer am Straßenverkehr teilnehmen könnten, sei in Verbindung mit dem Ausbildungsstand eines 14-jährigen ein Mindestmaß an Erfassung physikalischer Grundgesetze zu erwarten.
- Gerade auf Grund von Erfahrungen im Straßenverkehr sei auch bei einem Jugendlichen im Alter des Stefan G\*\*\*\*\* (= Schüler) das Bewusstsein vorauszusetzen, dass man sich ohne ausreichende Sicht und ohne Beherrschung eines Fahrzeuges nicht in eine auch andere Personen gefährdende Situation begeben dürfe.....
- **Keine strafrechtliche Verantwortung des Lehrers**
- **Kein Amtshaftungsanspruch gegen den Bund**

## Feuerspuckende Schülerin

- HTBLA – Tag der offenen Tür – Chemiesaal
- Schülerin zeigt „Feuerspucken“, Verbrennungen
- Aufsicht durch kürzlich pensionierten Chemielehrer
- Schülerin hat Sicherheitsvorkehrungen des Lehrers nicht eingehalten



## Ergebnis

- Die Erteilung des Unterrichts wird an sich hoheitlich ausgeübt . Lehrer werden in ihrer eigentlichen Funktion, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, zu der auch die Beaufsichtigung gehört, hoheitlich tätig
- Gemäß § 44a Abs 1 SchUG kann die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule und ua bei **Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher ... erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.** Diese Personen werden nach Abs 2 leg cit funktionell als Bundesorgane tätig (1 Ob 296/03s = SZ 2004/145 = JBI 2005, 387).
- **Kein Amtshaftungsanspruch d Schülerin gegen Bund, da keine vorsätzliche Schädigung.**
- **Kein Direktanspruch gegen das Organ „ Lehrer“**

## Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht 2

- Nach § 51 Abs 3 SchUG hat der Lehrer nach der jeweiligen vom Schulleiter zu treffenden (§ 56 Abs 3 SchUG) Diensterteilung die Schüler bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, insoweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich danach, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verlangt werden kann
- Strengere „Sachverständigenhaftung“ für einschlägig ausgebildete Lehrerinnen

## Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht 2

- Höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind dann zu stellen, wenn nach den konkreten Verhältnissen, sei es nach den Eigenschaften des Aufsichtsbefohlenen, sei es nach der konkreten Gefahrenlage, mit der Möglichkeit eines schädigenden Verhaltens des Aufsichtsbefohlenen gerechnet werden muss.
- Bestimmte Eigenschaften des Pflegebefohlenen können höhere Anforderungen rechtfertigen. Bei verhaltensgestörten oder geistig retardierten Kindern sind unter Umständen weitergehende Maßnahmen erforderlich

## Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht 2

- Grundsätzlich sind an die Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht strenge Anforderungen zu stellen. Bloße Verbote genügen nicht; eine ausreichende und zumutbare Überwachung des Kindes muss hinzutreten.
- Die Möglichkeit zum Aufenthalt und Spielen im Freien muss, wenn es mit den Verkehrsverhältnissen nur irgendwie vereinbar ist, auch Kindern im Alter von vier Jahren erhalten bleiben. Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden.
- Eine ständige Beobachtung im Hausgarten spielender Kinder kann normalerweise ohne begründete Besorgnis im Einzelfall nicht verlangt werden
- Eine Überwachung auf Schritt und Tritt kann bei Kindern von fünf und acht Jahren in der Regel nicht verlangt werden



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

